

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Autofabrik der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6b sowie Demontage der Decklacklinie 3 in der Lackiererei Gebäude N56, Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting**

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 04.03.2025, eingegangen am 05.03.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6b sowie Demontage der Decklacklinie 3 in der Lackiererei Gebäude N56 beantragt.

Mit der beantragten Erneuerung der Anlagentechnik des Decklackbereichs im Gebäude N56 sind insbesondere folgende Maßnahmen verbunden:

- Ersatz der Füllerapplikation (Innen- und Außenlackierung) durch die Applikation eines Vorzonenlacks (nass-in-nass-Lackierung)
- Umstieg vom bisherigen Zuluft-Abluft-Betrieb zum weitergehenden Umluftbetrieb der Lackierkabinen
- Wechsel von der Lackabscheidetechnik Nassauswaschung auf die Trockenabscheidung
- Einsatz eines regenerativen Verfahrens (Regenerative thermische Nachverbrennung – RNV) zur Abluftreinigung
- Umbauarbeiten in den Bereichen der Farbmischräume Basislack Linie 3 + 6a und Klarlack sowie an den Ver- und Entsorgungsleitungen für Lacke und Spülmedien

Der Aufbau der neu beantragten Decklacklinie 6b erfolgt innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudes N56 neben der direkt angrenzenden Decklacklinie 6a, die in einer ersten Stufe mit immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 25.03.2024 genehmigt wurde. Auf der geplanten Aufstellfläche wurde bisher die Decklacklinie 3 betrieben, die im Zuge des Änderungsvorhabens demontiert wird.

Die Decklacklinie 6b mit einer Nennkapazität von 600 Fahrzeugen pro Tag wird an sieben Tagen pro Woche im Dreischichtbetrieb betrieben. Die bisherige Gesamtkapazität der Lackiererei von derzeit 2.800 Fahrzeugen pro Tag wird durch die beantragte Änderungsmaßnahme nicht erhöht, da es sich bei der Erweiterungslinie um ein Umstiegssegment handelt.

Zur Abluftreinigung wird ein regenerative thermische Nachverbrennung (RNV) eingesetzt.

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen neue Schallquellen. Allerdings entfallen im Gegenzug vergleichbare, bisher betriebene Anlagen und deren Schallemissionen. Die schalltechnische Bewertung zum Aufbau der neuen Decklacklinie 6b der Firma ACCON GmbH vom 27.01.2024 kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass mit keiner Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Damit werden auch in Zukunft von den neu geplanten Anlagen in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Durch den Betrieb der neuen Anlagen entstehen auch keine negativen Veränderungen bei den Schadstofffrachten, da der Abluftvolumenstrom der Applikationsbereiche und der Vorgelie-, Zwischen- und Decklacktrockner über die RNV-Anlage abgereinigt wird.

Die vorliegende Emissionsprognose vom 03.02.2025 in Bezug auf die Luftreinhalte zeigt deutlich, dass die einschlägigen Grenzwerte für die maßgebenden Luftschadstoffe eingehalten werden.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen des Werksgeländes stellen keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Im vorliegenden Fall erfolgt die Umsetzung der Änderungsmaßnahme ausschließlich innerhalb des bestehenden Lackierereigebäudes N56 und folglich auf bereits versiegelten Flächen.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Die Ersatzmaßnahme hat keine wesentliche Erhöhung der Wasserversorgung am Standort Ingolstadt zur Folge. Der mit den vorhabenbedingten Änderungen verbundene geringfügige Anstieg der Abwassermenge von max. 4 m<sup>3</sup>/h führt zu keiner relevanten Steigerung der derzeitigen jährlichen Abwassermenge des Werksgeländes von 700.000 m<sup>3</sup>, da die zusätzliche Abwassermenge nur diskontinuierlich bei extremen Wetterverhältnissen anfällt. Darüber hinaus handelt es sich um unbelastetes Abwasser, das ohne Vorbehandlung in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet und der städtischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden kann.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser können somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abgeleitet werden.

Nachdem sich die Emissionssituation des Automobilwerkes nach dem Umbau der Lackiererei N56 nicht erhöht und auch keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftzonen entstehen, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtschaftsstraße 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 13.03.2025  
Stadt Ingolstadt  
Umweltamt